

Bericht und Abänderungsantrag

des Sozialausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO. Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 0219) betreffend „Sicherstellung beruflicher und kultureller Perspektiven für Angehörige autochthoner Volksgruppen in urbanen Regionen“ (Zahl 2100-0171) (Beilage 0281).

Der Sozialausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO. Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Sicherstellung beruflicher und kultureller Perspektiven für Angehörige autochthoner Volksgruppen in urbanen Regionen“ in seiner 2. Sitzung am Mittwoch, dem 03.09.2025, beraten.

Landtagsabgeordneter Mario Jaksch, B.A. wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mario Jaksch, B.A. den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung der Landtagsabgeordneten Elisabeth Böhm stellte diese einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Elisabeth Böhm gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der FPÖ und ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Sozialausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten KO. Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Sicherstellung beruflicher und kultureller Perspektiven für Angehörige autochthoner Volksgruppen in urbanen Regionen“, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Elisabeth Böhm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 03. September 2025

Der Berichterstatter:
Mario Jaksch, B.A. eh.

Der Obmann:
Mag. Dr. Roland Fürst eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 03. September 2025

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0171, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend „Öffnung des Rechtsanspruchs auf zweisprachige Bildung in der Volksgruppensprache“

Zum unter Zahl 2100 – 0171 eingebrachten selbständigen Antrag der Ing. Norbert Hofer, Mag. Thomas Grandits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Sicherstellung beruflicher und kultureller Perspektiven für Angehörige autochthoner Volksgruppen in urbanen Regionen“ hält der Burgenländische Landtag fest:

In Österreich bestehen sechs autochthone Volksgruppen: die burgenlandkroatische, die ungarische, die slowenische, die tschechische und die slowakische Volksgruppe sowie die Volksgruppe der Roma. Nach der Legaldefinition in § 1 Abs 2 Volksgruppengesetz sind Volksgruppen „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“. Gemäß Art 7 des Staatsvertrages von Wien haben nur österreichische Staatsangehörige der kroatischen und slowenischen Minderheit in Burgenland, Kärnten und Steiermark Anspruch auf zweisprachige Bildung in der Volksgruppensprache. Trotz Zusicherung im Staatsvertrag haben die Slowenen in der Steiermark keine zweisprachige Bildungseinrichtung.

Für die Burgenlandkroat:innen, Ungar:innen und Slowen:innen normiert das jeweilige Minderheiten-Schulgesetz die Ausbildung in der Volksgruppensprache nur im Burgenland bzw. Kärnten. Diese Gesetze gelten nur für die im Gesetz festgelegten Orte im jeweiligen Bundesland. Somit orientiert sich der Anspruch auf die zweisprachige Ausbildung nach veralteten territorialen Gesichtspunkten, die ihre Wurzeln noch in der Monarchie haben. Die dynamische Entwicklung der Gesellschaft und Wirtschaft der letzten Jahrzehnte widerspiegelt sich jedoch nicht in den gesetzlichen Bestimmungen. Viele Mitglieder einer anerkannten Minderheit ziehen aufgrund der Ausbildung oder ihres Berufes in Ballungszentren wie Wien. Dieses Phänomen lässt sich besonders gut bei den Burgenlandkroaten beobachten: ein Drittel der Volksgruppe lebt heute in Wien. Eine Folge dieser Entwicklung ist, dass die Kinder dadurch auf ihren Anspruch auf zweisprachige Ausbildung verzichten müssen. Zum Schutz der traditionellen Vielfalt und der anerkannten Minderheiten in Österreich muss das veraltete Stammesprinzip geändert werden und der Rechtsanspruch auf Ausbildung in der Muttersprache von diesen engen, eingrenzenden, territorialen Bestimmungen befreit werden.

In Ballungszentren außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets der Volksgruppen soll im Rahmen des Privatschulgesetzes durch eine Sonderbestimmung die Einrichtung von zweisprachigen Privatschulen in einer anerkannten Volksgruppensprache ermöglicht werden. Der Volksgruppenbeirat der Kroaten ist bereits mehrfach mit einem Vorschlag zur Errichtung eines burgenlandkroatischen Bildungscampus in Wien nach Vorbild des Komenský-Schulvereins an die

Bundespolitik herangetreten. Abgesehen von Lippenbekenntnissen und allgemeinen Unterstützungserklärungen hat sich bisher nichts Konkretes getan.

Der konkrete Vorschlag des „Rešetarić-Schulvereins – Wien“ für eine kroatisch-deutsche Schule sieht vor, dass Kinder von Beginn ihrer Bildungslaufbahn an – vom Kindergarten über die Volksschule, einem Gymnasium bzw. einer Mittelschule bis hin zur Matura – eine durchgängige zweisprachige Ausbildung erhalten. Die besonderen Schwerpunkte sollen auf zweisprachigem Unterricht, humanistischen Fächern, Geschichte, Kultur, Musik und Literatur liegen. Angesichts der großen kroatischen Community in Wien könnten hier bedeutende Synergieeffekte entstehen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge

- den Rechtsanspruch auf zweisprachige Bildung in der Volksgruppensprache von der territorialen Beschränkung befreien. Die derzeitige Beschränkung des Rechts auf Schulen in der Volksgruppensprache ausschließlich auf das autochthone Gebiet ist aufgrund der dynamischen Entwicklung der Gesellschaft der letzten Jahrzehnte nicht mehr zeitgemäß.
- eine Sonderbestimmung in das Privatschulgesetz aufnehmen, damit die Errichtung von zweisprachigen Privatschulen in einer Volksgruppensprache in Ballungszentren außerhalb des Territoriums ermöglicht wird. Ein entsprechender Vorschlag zum Gesetzestext wurde seitens des Beiratsvorsitzenden bereits 2019 an das Ministerium übermittelt. Dadurch soll die Einrichtung eines entsprechenden Bildungscampus im Sinne einer durchgängigen zweisprachigen Bildung in Wien ermöglicht werden.
- Vorsorge im Privatschulgesetz treffen, dass bereits bestehende private Bildungseinrichtungen mit zweisprachigem Unterricht in einer Volksgruppensprache durch entsprechende erhöhte Zuwendungen des Bundes finanziell im gleichen Maße wie Schulen der öffentlichen Hand im Regelschulwesen finanziert werden.
- an den steirischen Landeshauptmann Kunasek herantreten, damit dieser seiner Pflichten aus dem Staatsvertrag von Wien nachkommt und der slowenischen Minderheit in der Steiermark eine zweisprachige Bildung ermöglicht.